

Verkündet am
29. Oktober 1951
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Landkreises G [REDACTED], vertreten durch den
Kreistag, dieser vertreten durch den Landrat
in G [REDACTED],

-Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers-
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

2. des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
den Regierungspräsidenten in D [REDACTED],

-Nebenintervenienten-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

den Kaufmann Ewald B [REDACTED], G [REDACTED], I [REDACTED]-
strasse [REDACTED],

-Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten-
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr.
Riese und der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr.
Pagendarm, Dr. Kleinewefers und Dr. Bock
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. Dezember 1950 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Nachdem der Kläger Ende März 1945 mit seinem Personenkraftwagen (Marke DKW) nach G [REDACTED] zurückgekehrt war, wurde er auf der Ortskommandantur zum Zwecke der politischen Überprüfung vernommen. Der Ort war damals von amerikanischen Truppen besetzt. Nach der Vernehmung wurde das Kraftfahrzeug des Klägers von der Besatzungsmacht beschlagnahmt. Der Wagen blieb unbenutzt stehen. Als die Besatzungstruppe nach einigen Wochen, etwa Ende April 1945, abzog, übergab der Kommandant den Personenkraftwagen des Klägers dem Dentisten De [REDACTED], der von der Besatzungsmacht als "Kreisbürgermeister" des Beklagten eingesetzt worden war. De [REDACTED] benutzte den Kraftwagen vorübergehend zu Dienstfahrten und stellte ihn dann im Sommer 1945 dem Arbeitsamt in G [REDACTED] zur Verfügung. Der Leiter des Arbeitsamts, der Zeuge K [REDACTED], benutzte den Wagen einige Zeit für Zwecke des Arbeitsamtes und überliess ihn dann im Tauschwege dem Schmiedemeister S [REDACTED], der dafür dem Arbeitsamte seinen grösseren Personenkraftwagen (Marke WANDERER) überliess.

Der Kläger ist der Ansicht, dass sich Deisinger als Kreisbürgermeister des Beklagten bei der Benutzung und Weitergabe des Kraftwagens einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht habe. Der Wagen sei von der Besatzungsmacht nur vor-



übergehend sichergestellt worden. Diese Sicherstellung oder Beschlagnahme sei mit der Rückgabe des Wagens an De [REDACTED] aufgehoben worden. Der Kläger sei nach wie vor Eigentümer des Wagens geblieben. Deisinger habe ihm den Wagen im wesentlichen aus persönlicher Feindseligkeit vorenthalten. Ohne jede Rechtsgrundlage habe er den Wagen an das Arbeitsamt "verschenkt".

Mit der Klage fordert der Kläger als Schadensersatz für den ihm vorenthaltenen und durch die anderweitige Benutzung angeblich wertlos gewordenen Kraftwagen 4500 DM.

Der Beklagte vertritt die Ansicht, dass der Personenkraftwagen dem Kläger bereits durch eine Massnahme der Besatzungsmacht wirksam entzogen worden sei. Ohne Genehmigung der Besatzungsmacht hätte De [REDACTED] den Wagen an den Kläger nicht aushändigen dürfen. Der Rechtsweg sei unzulässig. Soweit De [REDACTED] den Wagen für Dienstfahren benutzt und dann zur Benutzung an das Arbeitsamt weitergegeben habe, liege keine schuldhaftes Amtspflichtverletzung vor. Sofern jedoch der Leiter des staatlichen Arbeitsamts durch Veräußerung des Wagens an S [REDACTED] eine Amtspflichtverletzung zum Nachteil des Klägers begangen habe, könne nicht der Beklagte, sondern allenfalls das Land Nordrhein-Westfalen haftbar gemacht werden.

Das Landgericht hat die Klagforderung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt er die Abweisung der Klage. Auf die Streitverkündung des Beklagten ist das Land-Nordrhein-Westfalen dem Rechtsstreit auf der Seite des Beklagten als Nebenintervenient beigetreten. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht den Klaganspruch gemäss § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 Weim Verf und Art 34 GrundG dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Trotz der Massnahmen der Besatzungsmacht sei der Kläger Eigentümer des Kraftfahrzeugs geblieben. Die Besatzungsmacht habe das Kraftfahrzeug unstreitig zurückgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie mit dem Wagen nichts mehr zu tun haben wolle. Da das Fahrzeug der deutschen Wirtschaft zurückgegeben worden sei, stünden der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit keine Anordnungen der Besatzungsmacht entgegen (Ziff 4c der Bescheinigung des Zonal Office of the Legal Adviser vom 5. September 1949 in Verbindung

mit Art 1 Abs 2 MilRegVO Nr 174, ZentrJBl BZ 1949, 197 = JMinBl NRhW 1949, 222). Im übrigen bestehe zwischen den Parteien kein Streit darüber, dass das Fahrzeug von der Besatzungsmacht in die Verantwortung deutscher Dienststellen zurückgegeben worden sei. Ob die Besatzungsmacht, wie der Beklagte meine, ihm oder dem Zeugen De [REDACTED] das Kraftfahrzeug zu Eigentum habe übertragen wollen, könne dahingestellt bleiben. Ein Eigentumserwerb sei in keinem Falle erfolgt, weil De [REDACTED] weder für den Beklagten, noch für sich persönlich Eigentum an dem Wagen habe erwerben wollen. Nach seiner eigenen Angabe habe er die Erklärung des örtlichen Kommandanten, das Kraftfahrzeug solle ihm, De [REDACTED], "geschenkt" werden, als Übersetzungsfehler angesehen. Mangels der nach § 929 BGB erforderlichen dinglichen Einigung, die nicht durch eine Anordnung der Besatzungsmacht ersetzt werden könne, liege kein Eigentumserwerb vor. Da es hiernach keiner Entscheidung über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Massnahme der Besatzungsmacht bedürfe, stehe auch Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der Alliierten Höhen Kommission der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit nicht entgegen. De [REDACTED] habe sich in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht, weil er in seiner Ei-

genschaft als Kreisbürgermeister des Beklagten das Kraftfahrzeug des Klägers ohne jede Rechtsgrundlage benutzt und den Wagen zur Benutzung an das Arbeitsamt weitergegeben habe. Ob De [REDACTED] dem Kläger feindselig gesonnen gewesen sei und daher möglicherweise vorsätzlich gehandelt habe, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls habe er fahrlässig gehandelt. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen müssen, dass das Kraftfahrzeug fremdes Eigentum, nämlich Eigentum des Klägers, gewesen sei. Nach Rückgabe des Wagens sei die Sach- und Rechtslage klar gewesen. De [REDACTED] könne sich nicht damit entschuldigen, dass er angenommen habe, nach dem Willen der Besatzungsmacht dürfe das Kraftfahrzeug keinesfalls dem Kläger überlassen werden. Für einen dahingehenden Willen fehle jeder Anhaltspunkt. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass De [REDACTED] berufsfern und kein besonders vorgebildeter Beamter sei, hätte er die Sach- und Rechtslage - notfalls nach Einholung einer Auskunft - zutreffend beurteilen müssen. Sein etwaiger Irrtum sei nicht entschuldbar. Der Wille, den Kläger zu entschädigen, schliesse ein Verschulden nicht aus; denn De [REDACTED] habe nichts getan, um sein Verhalten, z. B. durch eine Inanspruchnahme des Wagens auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu recht-

fertigen. Für eine Schadensersatzpflicht nach § 839 genüge es, wenn die Fahrlässigkeit hinsichtlich der Amtspflichtverletzung festgestellt werde. Die Entstehung eines Schadens brauche nicht voraussehbar gewesen zu sein. Ob der Kläger das Eigentum an dem Wagen verloren habe, könne dahingestellt bleiben. Das Vermögen des Klägers sei auf jeden Fall dadurch beschädigt worden, dass sein Wagen seit 1945 anderweitig benutzt und dadurch in seinem Wert vermindert worden sei. Dieser Schaden stehe mit der Amtspflichtverletzung in ursächlichem Zusammenhang. Der Beklagte könne sich zur Ausräumung der Ursächlichkeit nicht auf eine rechtlich mögliche, aber tatsächlich unterlassene Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz berufen. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Wagen von dritter Seite nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen wäre. Der Kläger habe auch den ihm nach § 839 Abs 1 Satz 2 BGB obliegenden Beweis erbracht. Ihm sei die Erlangung eines vollen Ersatzes bei S. in keinem Fall möglich. Wenn auch eine Eigentums-herausgabeklage gegen S. in den Jahren 1945/1946 unter Umständen hätte Erfolg haben können, so sei dem Kläger eine solche Rechtsverfolgung doch nicht zuzumuten gewesen, weil der Beklagte das Verhalten des Zeugen De. stets gedeckt habe. Unter diesen Umstän-

den sei die Annahme gerechtfertigt gewesen, dass So [REDACTED] zum mindesten nach § 932 BGB kraft guten Glaubens das Eigentum an dem Wagen des Klägers erlangt habe. Der Beklagte sei für die Amtspflichtverletzung des Zeugen De [REDACTED] verantwortlich, da dieser nicht als Leiter der Fahrbereitschaft, einer staatlichen Stelle, auch nicht auf Anweisung der Besatzungsmacht, sondern in seiner eigenen Verantwortlichkeit als Kreisbürgermeister gehandelt habe.

II.

Die Revision musste schon deshalb Erfolg haben, weil der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die Annahme einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Zeugen Deisinger nicht rechtfertigen kann.

1.) Ob auch die übrigen Rügen der Revision begründet sind, braucht nicht geprüft zu werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob De [REDACTED] als Kreisbürgermeister und Landrat eine Doppelstellung hatte und bei der Heranziehung und dienstlichen Benutzung des Personenkraftwagens des Klägers in Erfüllung staatlicher Aufgaben oder in Erfüllung von Aufgaben der Kreiskommunalverwaltung gehandelt hat. Es bedarf auch keiner weiteren Erörterung, wer

bis zu der Veräußerung des Kraftwagens an den Schmiedemeister S. [REDACTED] Eigentümer des Wagens war. Mit den Parteien kann davon ausgegangen werden, dass die Besatzungsmacht durch die Beschlagnahme kein Eigentum an dem Wagen erworben hatte und dass auch das Eigentum weder auf den Beklagten noch auf den Nebenintervenienten übergegangen ist. Der Beklagte hat die in der Revisionsbegründung vertretene Ansicht, dass der Beklagte, als der amerikanische Kommandant beim Abzug der Besatzungstruppen dem Zeugen De [REDACTED] den Wagen übergab, "kraft Hoheitsakts originäres Eigentum" an dem Wagen erworben habe, in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht erhalten und nur noch behauptet, dass er mit der "Zuteilung" des Wagens ein Recht zur Benutzung erlangt habe. Es kann aber auch unerörtert bleiben, welchen Inhalt und welchen Zweck die der Übergabe des Wagens zugrunde liegende Anordnung nach dem Willen des amerikanischen Ortskommandanten hatte und ob sie rechtsgültig war. Für die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch wegen einer angeblich von De [REDACTED] begangenen Amtspflichtverletzung braucht nicht geprüft zu werden, ob der amerikanische Kommandant dem De [REDACTED] oder dem Beklagten den Wagen zu Eigentum oder nur zur Benutzung hat übertragen wollen. Es bedarf deshalb auch nicht der Herbeiführung eines Beschei-

des der zuständigen Besatzungsbehörde nach Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der Alliierten Hohen Kommission. Schliesslich kann aber auch dahingestellt bleiben, ob De [REDACTED] überhaupt objektiv befugt war, den Wagen für dienstliche Zwecke zu benutzen und zur Benutzung für dienstliche Zwecke weiterzugeben. Denn selbst wenn die Benutzung und die Weitergabe des Wagens an das Arbeitsamt objektiv rechtswidrig gewesen wären, würde dem Zeugen De [REDACTED] unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse kein Verschulden vorgeworfen werden können.

2.) Es kann davon ausgegangen werden, dass der Zeuge De [REDACTED] bei Übergabe des Wagens erkannt hat oder doch hätte erkennen müssen, dass das Kraftfahrzeug Eigentum des Klägers geblieben war. Trotzdem konnte er sich im Hinblick auf die von der Besatzungsmacht getroffene Anordnung der Beschlagnahme ohne Verschulden zum mindesten für befugt halten, auch einen fremden Wagen für dienstliche Zwecke zu benutzen. Der Kläger hat selbst nicht behaupten können, dass Deisinger von dem amerikanischen Kommandanten die Anweisung erhalten habe, den Wagen an ihn, den Kläger, zurückzugeben. De [REDACTED] hat sich vielmehr bis zu einer anderweitigen Anweisung seitens der Besatzungsmacht zu einer dienstlichen Benutzung des Wagens für berech-

tigt gehalten. Das ergibt sich aus der unstrittigen Tatsache, dass er den Kläger, als dieser ihn um Rückgabe des Wagens bat, an die Militärregierung verwies. Wie der Kläger selbst vorträgt, hat er es mit Rücksicht auf die damals gegen ihn ins Werk gesetzten politischen Machenschaften abgelehnt, einen solchen Schritt zu tun, und dem Zeugen De [REDACTED] zu verstehen gegeben, dass er, der Kläger, beruhigt sei, wenn De [REDACTED] den Wagen einstweilen benutze, da der Wagen ihm sonst möglicherweise ganz abgenommen würde. Bei dieser Sachlage kann nicht zweifelhaft sein, dass De [REDACTED] sich von vornherein für berechtigt hielt, den Wagen für dienstliche Zwecke zu benutzen und dass sich auch der Kläger hierüber von Anfang an im klaren war.

Mit der Aushändigung des Wagens an De [REDACTED] war keineswegs, wie das Berufungsgericht meint, "eine klare Sach- und Rechtslage gegeben". Die Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen durch die Besatzungsmacht und die Zuteilung an Behörden und Privatpersonen hat vielmehr, wie Schrifttum und Rechtsprechung gezeigt haben, eine Fülle schwierigster völkerrechtlicher und besatzungsrechtlicher Fragen aufgeworfen (vgl. hierzu z.B. Ernst Överw 1951, 154 ff, 177 ff, 211 ff mit vielen Nachweisen). Erst im Laufe

des Jahres 1948 kam es allmählich zu einer Klärung dieser Frage.

Im Frühjahr und Sommer 1945 war die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die auf Grund von Anordnungen der Militärregierung "zugeteilt" wurden, bei Behörden allgemein üblich. Die Besatzungsmacht hatte ein Interesse daran, dass die deutschen Behörden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben wieder arbeitsfähig wurden. Der Zeuge De [REDACTED], der von Beruf Dentist ist, wurde damals im Alter von 60 Jahren von der Besatzungsmacht als Kreisbürgermeister mit der Verwaltung des Kreises G [REDACTED] beauftragt. Ihm kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er in der Zuweisung des Wagens durch die Besatzungsmacht bereits eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine Benutzung des Wagens sah. Ihm kann auch nicht als Verschulden angerechnet werden, dass er nicht auf Grund des Reichsleistungsgesetzes gegen den Kläger vorging. Angesichts der durch die Besetzung und die Kapitulation entstandenen Verhältnisse war es überhaupt zweifelhaft geworden, ob das Reichsleistungsgesetz noch anwendbar war. Tatsächlich haben die Behörden, soweit sie auf Grund irgendwelcher Anordnungen der Militärregierung handelten, zunächst in den wenigsten Fällen daran gedacht, sich noch des Reichsleistungsgesetzes zu be-

dienen (vgl. Baur: DRZ 1949, 221). Wenn das Berufungsgericht glaubt, dem Zeugen De [REDACTED] weiter einen Vorwurf daraus machen zu können, dass er keine Rechtsauskunft eingeholt habe, so verkennt es die Verhältnisse in den Monaten März bis Mai 1945. Der Vorwurf des Berufungsgerichts lässt auch jeden Hinweis vermissen, wo De [REDACTED] damals eine zuverlässige Auskunft über die rechtliche Behandlung von der Besatzungsmacht beschlagnahmter Kraftfahrzeuge hätte einholen sollen. Da De [REDACTED] ohne Verschulden annehmen konnte, dass er den Wagen für dienstliche Zwecke benutzen dürfte, kann ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er ihn nicht nur selbst für dienstliche Zwecke benutzt, sondern nach kurzer Zeit dem Arbeitsamt, das damals dem Kreis als Behörde angegliedert war, zur dienstlichen Benutzung überlassen hat. Dass De [REDACTED] dem Arbeitsamt etwa erlaubt hätte, den Wagen zu veräußern, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Die Tatsache allein, dass der Beklagte durch De [REDACTED] dem Arbeitsamt die Benutzung des Wagens überliess, stellt jedenfalls kein die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten dar.

Da hiernach mangels Feststellung eines Verschuldens des Zeugen De [REDACTED] kein Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung gegeben ist, bedarf es keiner weiteren Prüfung,

für welchen Schaden des Klägers das Verhalten des Zeugen De [REDACTED] adäquat ursächlich gewesen wäre und ob eine Haftung des Beklagten, wie die Revision meint, aus dem Gesichtspunkt der "überholenden Kausalität" entfallen wäre.

III.

Aus den dargelegten Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben. Trotzdem ist die Sache nicht zur Endentscheidung durch Abweisung der Klage reif. Bisher ist nämlich der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt nur unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung des Zeugen De [REDACTED] rechtlich erörtert worden. Es ist jedoch noch nicht geprüft, ob eine Haftung des Beklagten wegen des späteren Verhaltens des Arbeitsamts und seines Leiters, des Zeugen Ke [REDACTED], begründet ist, der den Kraftwagen des Klägers auf Grund eines Tauschvertrages an S [REDACTED] veräußert hat. Wenn auch der Kläger seinen Schadensersatzanspruch nicht ausdrücklich auf das Verhalten des Arbeitsamts und des Zeugen Keuken gestützt hat, so ist doch der zur Begründung des Klaganspruchs vorgetragene Sachverhalt auch insoweit rechtlich zu prüfen. Zu diesem Zweck war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht wird zunächst aufzuklären haben, ob das Arbeitsamt zu der Zeit, als

der Wagen des Klägers an Soesters veräußert und die Rückgabe des Wagens an den Kläger unmöglich gemacht wurde, noch eine Behörde des Beklagten war oder ob es inzwischen eine Behörde des Staates geworden war. Hierzu bedarf es der Feststellung des Zeitpunktes, wann der Wagen an Soesters veräußert wurde, und der Aufklärung, wann das anscheinend zunächst dem Beklagten als Behörde angegliederte Arbeitsamt in die staatliche Verwaltung übernommen wurde. War das Arbeitsamt in dem genannten Zeitpunkt bereits auf die Staatsverwaltung übergegangen, so entfällt damit schon ohne weiteres eine Haftung des Beklagten. In diesem Fall wäre die Klage abzuweisen, weil nicht der Beklagte, sondern allenfalls der Staat, also das spätere Land Nordrhein-Westfalen, wegen der sich aus der Benutzung und der Veräußerung des Wagens ergebenden Ansprüche verantwortlich sein könnte.

Sollte dagegen festgestellt werden, dass das Arbeitsamt im Zeitpunkt der Veräußerung des Wagens an S [REDACTED] noch eine Behörde des Beklagten war, so bleibt zu prüfen, ob eine Haftung des Beklagten gegeben ist.

Eine solche Haftung könnte sich einmal aus den Rechtsbeziehungen mit dem Kläger ergeben. Hierbei handelt es sich nicht um einen

bürgerlich-rechtlichen Leihvertrag, dessen Vorliegen der Vertreter des Nebenintervenienten in der mündlichen Verhandlung mit Rücksicht auf die in der Klage wiedergegebene Äusserung des Klägers, er sei beruhigt, wenn der Kreisbürgermeister De [REDACTED] den Wagen einstweilen benutze, für möglich gehalten hat. De [REDACTED] hat den von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Wagen vielmehr auf öffentlich-rechtlicher Grundlage in Besitz und Benutzung genommen, so dass für den Beklagten, solange ihm das Arbeitsamt angegliedert war, damit auch die aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis sich ergebenden Obhuts- und Rückgabepflichten entstanden sind; denn diese Pflichten bestanden auch nach der Übernahme des Wagens durch das Arbeitsamt. Soweit der Beklagte den Wagen nicht zurückgeben kann, sind die dem Kläger auf Grund des öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses zustehenden Schadensersatzansprüche unter entsprechender Anwendung der §§ 276, 278, 282 BGB zu beurteilen (vgl. RGZ 115, 419 [421]; 166, 218 [223 f, 240]; BGHZ 1, 369 [371, 383], sowie die zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 27. September 1951 - IV ZR 155/50).

Sind solche Schadensersatzansprüche nicht begründet, so wird das Berufungsgericht weiter zu prüfen haben, ob eine sonstige Ersatzpflicht des Beklagten wegen schädigender Handlungen der Beamten des Arbeitsamtes gegeben ist, und zwar

aus § 839 BGB in Verb. mit Art 131 WeimVerf (jetzt Art 34 GrundG), sofern seine Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt tätig gewesen sind - was freilich bei der Veräusserung des Kraftwagens an Soesters aber kaum anzunehmen sein wird - oder aus §§ 89, 30, 31 BGB, sonst § 831 BGB, sofern die Beamten im privatrechtlichen Geschäftskreis des Beklagten gehandelt haben (vgl RGZ 155, 257 268 f; 162, 129 161). Schliesslich wird bei einer dem Kläger gegenüber wirksamen Veräusserung des Wagens an S [REDACTED] als Anspruchsgrundlage noch § 816 BGB in Betracht kommen.

Dr. Riese Bundesrichter Dr. Delbrück Dr. Pagendarm
 ist durch Krankheit an der
 Unterschrift verhindert.
 Dr. Riese

Dr. Kleinewefers Bock